

S a t z u n g

des

Sportvereins

Rostock Seawolves e.V.



Inhaltsübersicht

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2	Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit und Mitgliedschaft in Verbänden	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	4
§ 4	Beiträge.....	8
§ 5	Organe des Vereins.....	8
§ 6	Mitgliederversammlung.....	8
§ 7	Aufsichtsrat.....	10
§ 8	Aufgaben des Aufsichtsrats	12
§ 9	Vorstand.....	14
§ 10	Kassenprüfer	15
§ 11	Haushalts- und Wirtschaftsführung, Haushaltsplan, Vergütung und Auslagenersatz	16
§ 12	Haftung	16
§ 13	Änderung der Satzung.....	17
§ 14	Auflösung.....	17
§ 15	Inkrafttreten.....	17

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Rostock Seawolves e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
3. Der Verein wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen. Er ist im Amtsgericht unter VR 1204 registriert.
4. Das Geschäftsjahr weicht vom Kalenderjahr ab. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07 eines Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit und Mitgliedschaft in Verbänden

5. Der Verein ist ein eigenständiger, unabhängiger Verein in der Stadt Rostock. Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Basketballsports in der Hansestadt Rostock. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Breitensports auch des Leistungssports verwirklicht.
6. Der Vereinszweck soll insbesondere wie folgt verwirklicht werden:
 - allseitige Förderung des Kinder- und Jugendsports
 - Entwicklung des Freizeit- und Breitensports
 - Unterstützung des Schul- und Studentensports
 - Förderung und Durchführung des Wettkampf- und Leistungssports
 - Durchführung von Trainingseinheiten
 - Förderung des Behindertensports
 - Gewinnung und Förderung von Übungsleitern, Schieds- und Kampfrichtern.
7. Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen

sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund Nationalität, ethischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung aktiv entgegen.

8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Um seine Zwecke zu erreichen, kann der Verein Kapitalgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen, soweit nach den Vorschriften über die Steuerbegünstigung gem. §§ 51. Ff. AO zulässig.
10. Der Verein ist Mitglied des Basketballverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und dessen Dachorganisationen Basketball Regionalliga Nord e.V. und Deutscher Basketball Bund e.V. sowie in der Arbeitsgemeinschaft 2. Basketball- Bundesliga e.V.. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieser Verbände unterworfen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag an den Verein zu richten (per Brief, Fax oder als PDF- Anhang zur E-Mail, oder Online über die Vereinswebseite), der bei minderjährigen Antragstellern die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bedarf. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welcher Abteilung des Vereins der Bewerber angehören will. In jedem Fall muss die Aufnahmeerklärung vollständig ausgefüllt werden.

3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang durch Beschluss. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird dem Bewerber (per Brief, Fax oder als E-Mail- Anhang per PDF- Dokument) mitgeteilt. Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des ersten fälligen Beitrages und einer soweit bestehenden Aufnahmegebühr wird die Mitgliedschaft wirksam. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nur auf ausdrückliche Anforderung verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
5. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Mit dem Beginn der aktiven Mitgliedschaft ist das Vereinsmitglied über die Sportversicherung der ARAG auf Langzeitschäden versichert.
 - b) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, für welche die Förderung/ Unterstützung (ideell oder materiell) des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund steht. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
 - c) Ehrenmitglieder Mitglieder oder sonstige Personen, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt worden sind.

Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

Ehrenamtlich tätige Personen müssen Mitglied des Vereins sein.

6. Die Beiträge für die jeweilige Mitgliedschaft sind in unserer Beitragsordnung hinterlegt. Der Mitgliedsbeitrag stellt kein Entgelt für ein bestimmtes Leistungsangebot dar. Er dient allein dem satzungsgemäßen Vereinszweck und ist an keine Gegenleistung gekoppelt. Daher muss er auch bei vorübergehend ruhender Vereinsaktivität nicht erstattet werden. Vielmehr wird die Mitgliedschaft durch Organschaftsrechte geprägt, die unabhängig von der Möglichkeit zur Nutzung von Vereinseinrichtungen bestehen.
7. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vereinsveranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben die Pflicht zur aktiven Mitarbeit bei der Erreichung der Vereinsziele. Sie sind verpflichtet, die Satzung sowie Entscheidungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mit seinem Verhalten zum Verein und zu dessen Mitgliedern das Ansehen des Rostock Seawolves e.V. zu wahren und sich solidarisch und tolerant zu verhalten. Bei Vereinsmitgliedern, mit denen der Verein ein Dienst-, Arbeits- oder Angestelltenverhältnis eingegangen ist, ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und die Pflicht zur Beitragszahlung aus dieser Mitgliedschaft für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.
8. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
 - a) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Dies kann sowohl per Brief, Fax oder als PDF- Anhang zur E-Mail, oder Online über die Vereinswebseite postalisch, erfolgen. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, die zusammen mit der Austrittserklärung einzureichen ist.
 - b) Der Austritt für Mitglieder kann zum Ende eines Quartals (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.)

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

- c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
- d) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- wiederholt oder massiv gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - trotz Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- e) Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- f) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss ein Beschwerderecht zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss. Der Beschwerde wird abgeholfen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschließt. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 4 Beiträge

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden und
- sonstige Zuwendungen in Form privater oder öffentlicher Förderungen.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich spätestens bis zum 30.11. eines Kalenderjahres zusammen. Die Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher auf der Homepage des Vereins angekündigt werden. Der Ankündigung ist eine Tagesordnung beizufügen. Anträge an die Mitgliederversammlung können bis eine Woche vorher, formlos und schriftlich, gestellt werden.

Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder
- -Entgegennahme des Jahresabschlusses für das vergangene Jahr
- Tätigkeitsberichtes des Aufsichtsrates

- Wahl des Aufsichtsrates
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung Auflösung Verein
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie kann aber auch auf einen durch den Vorstand benannten Versammlungsleiter übertragen werden. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend und kein Versammlungsleiter durch den Vorstand bestimmt worden, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
 3. Für Wahlen wird ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihm obliegt die Leitung der vorhergehenden Diskussion und die Durchführung der Abstimmung der Anträge auf Entlastung und die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane.
 4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
 5. Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag von 1/3 aller laut Satzung stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei in diesem Fall die Formalien einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu beachten sind.
 6. Eine Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung kann nur nach durchgeführter Kassenprüfung und vorgelegtem Kassenprüferbericht erfolgen.
 7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder kann nur durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Eine anderweitige Stimmenübertragung ist nicht möglich.
 8. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn die Satzung oder das Gesetz sieht anderer Mehrheitserfordernisse vor. Maßgeblich ist die Anzahl der abgegebenen Stimmen und nicht die Anzahl der anwesenden Mitglieder auf der

Mitgliederversammlung. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebenen Stimmen.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
2. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich.
3. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet durch Rücktritt, Tod oder durch Neuwahl.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf Vorschlag der Vereinsmitglieder gemäß § 6 der Satzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlvorschläge sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) an den Verein zu übersenden und durch den Verein mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden entweder einzeln oder zusammen gewählt. Ist der Aufsichtsrat im Rahmen einer Wahl nicht vollständig besetzt worden, d.h. mit mindestens drei Mitgliedern, so ist auf einer erneuten außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl binnen einer Frist von einem Monat durchzuführen. Eine Ergänzungswahl ist ferner dann binnen einer Frist von einem Monat durchzuführen, wenn der Aufsichtsrat während einer laufenden Wahlperiode beschlussunfähig wird.
5. Zum Mitglied des Aufsichtsrats können nur natürliche Personen gewählt werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, dem Verein für die Dauer eines Jahres ununterbrochen angehören und in keinem Organ eines Vereins oder einer Personen- bzw. Kapitalgesellschaft eines anderen Basketball- Lizenzteams eine aktive oder beratende Tätigkeit in Geschäftsführungs-, Kontroll-, und Vertretungsorganen ausgeübt haben und nicht zugleich Mitglied des Vorstands, Kassenprüfer oder hauptamtlich Beschäftigter im Verein sind. Ein zu wählender Kandidat erklärt mit Bereitschaft zur Kandidatur auch das Einverständnis, eine Erklärung darüber abzugeben, das keine personelle Verflechtung im oben genannten Sinne besteht und ist verpflichtet, auf Befragen Auskunft darüber zu geben, ob eine personelle Verflechtung im oben genannten Sinne besteht und ggf. auch Auskunft über die ausgeübten Ämter in obiger,

konkurrierender Hinsicht zu geben.

6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vertritt. Des Weiteren ist ein Schriftführer zu wählen.
7. Scheidet in der Wahlperiode ein Aufsichtsratsmitglied aus, ist der Aufsichtsrat berechtigt, zur Aufrechterhaltung seiner Arbeitsfähigkeit bis zur Neuwahl ein Mitglied des Vereins ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu kooptieren. Dies gilt nur dann, wenn durch das Ausscheiden des Aufsichtsratsmitgliedes der Aufsichtsrat aus weniger als drei Mitgliedern bestehen würde.
8. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens vierteljährlich, darüber hinaus unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen nach Bedarf statt. Über jede Sitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat
9. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Sofern mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats dies verlangt, hat der Vorsitzende eine Aufsichtsratssitzung einzuberufen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich, per Telefax oder per E-Mail durch Übersendung eines PDF- Dokuments. Eine Ladung ist entbehrlich, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats auf sie verzichten.
10. Soweit die Satzung nichts abweichendes bestimmt, fasst der Aufsichtsrat seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung des Aufsichtsrates im schriftlichen Umlaufverfahren (auch durch Fax oder E-Mail) gefasst werden, wenn sich sämtliche Aufsichtsratsmitglieder mit einer solchen Beschlussfassung im Einzelfall einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Für die Wirksamkeit eines nach dem schriftlichen Verfahren gefassten Beschlusses ist die satzungsmäßige Stimmenmehrheit erforderlich.
11. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat von Tochtergesellschaften oder anderen Sparten des Vereins nur möglich ist,

wenn das Mitglied ebenfalls Mitglied im Aufsichtsrat des Rostock Seawolves e.V. ist. Der Aufsichtsrat des Rostock Seawolves e.V. fungiert bei allen zugehörigen Tochtergesellschaften und Sparten des Vereins ebenfalls in gleicher Personenzahl als Aufsichtsrat.

12. Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Das betroffene Vereinsmitglied erhält auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit, zu seiner beabsichtigten Abberufung Stellung zu nehmen.
13. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Abberufung, wenn mindestens zwei der Mitglieder des Aufsichtsrats oder 20% der Vereinsmitglieder dies gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Der Vorstand oder der Aufsichtsrat beruft aufgrund des Antrags gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
14. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
15. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wählt mit zwei Dritteln der abgebenden Stimmen, mindestens jedoch mit zwei Stimmen, einen Vorstandsvorsitzenden und auf dessen Vorschlag auch die weiteren Mitglieder des Vorstands. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrats zum Vorstandsmitglied gewählt, so scheidet es aus dem Aufsichtsrat aus.
2. Werden die vom designierten Vorstandsvorsitzenden vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder nicht gewählt, unterbreitet der designierte Vorstandsvorsitzende dem Aufsichtsrat binnen einer Frist von zwei Wochen neue Vorschläge. Sollten die vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder wiederum nicht gewählt werden, bestimmt der Aufsichtsrat innerhalb von drei Monaten einen neuen Vorstandsvorsitzenden sowie die übrigen Vorstandsmitglieder. Soweit bis zur vollständigen Besetzung der Verein führerlos wäre, übernimmt der Aufsichtsrat kommissarisch die Geschäfte des Vorstands.

3. Aus wichtigem Grund kann der Aufsichtsrat Mitglieder des Vorstands nach deren vorheriger Anhörung abberufen. Soll ein anderes Vorstandsmitglied als der Vorstandsvorsitzende abberufen werden, so ist der Vorstandsvorsitzende vorher dazu anzuhören. Die Abberufung setzt einen zustimmenden Beschluss durch zwei Drittel der abgegebenen, mindestens jedoch durch zwei Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats voraus. Mit der Abberufung des Vorstandsvorsitzenden endet zugleich das Amt der weiteren Vorstandsmitglieder. Bis zur vollständigen Besetzung des Vorstands übernimmt der Aufsichtsrat kommissarisch die Geschäfte des Vorstands. Wird ein anderes Vorstandsmitglied als der Vorstandsvorsitzende abberufen, so schlägt der Vorstandsvorsitzende dem Aufsichtsrat ein neues Mitglied vor. Die Amtszeit des nachgerückten Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte. Die vorangegangenen Bestimmungen gelten entsprechend, wenn ein Mitglied des Vorstands aus sonstigen Gründen aus dem Amt ausscheidet, es niederlegt oder nicht nur vorübergehend an der Amtsausübung gehindert ist.

Die Beschäftigungskonditionen für das Anstellungsverhältnis der Vorstandsmitglieder, sei es nun der Vorstandsvorsitzende selbst oder weitere Vorstandsmitglieder, sind im Zuge der Wahl einvernehmlich mit den Kandidaten vor der Wahl des Vorstandes zu regeln, insbesondere hinsichtlich der Vergütung und der zeitlichen Dauer des jeweiligen Anstellungsverhältnisses. Diesbezügliche Verhandlungen mit den in die engere Auswahl kommenden Kandidaten zur Wahl des Vorstandsvorsitzenden werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden persönlich sowie einem weiteren für Personalfragen zuständigen Aufsichtsratsmitglied geführt. Die Anstellungsverträge des Vorstandes sollen zeitlich gleichlaufen.

4. Die weiteren Aufgaben des Aufsichtsrats besteht zudem insbesondere darin, die Tätigkeit des Vorstands bei der Leitung des Vereins und dessen Verwaltung zu fördern und zu überwachen. Ihm stehen dazu umfassende Auskunftsrechte zu. Der Vorstand ist insbesondere dem Aufsichtsrat gegenüber verpflichtet, über seine Tätigkeit uneingeschränkt Auskunft zu erteilen.
5. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit über den vom Vorstand zu erstellendem Haushaltsplan und die Geschäftsordnung des Vorstandes. Ausgaben, die über den Haushaltsplan hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Zustimmungspflichtig sind ferner der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von

Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sämtliche Verträge, die eine einmalige oder über 12 Monate kumulierte Zahlungspflicht von mehr als EUR 10.000,00 begründen.

6. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, im Innenverhältnis den Rahmen der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte bzw. Willenserklärungen, welche der Vorstand für den Verein als Vertretungsorgan abgibt, detaillierter und ggf. auch eingeschränkter im Rahmen der von ihm vorgegebenen Geschäftsordnung oder in anderer geeigneter Weise zu regeln. Im Innenverhältnis wird der Aufsichtsrat seine Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften oder Willenserklärungen nicht grundlos verweigern, sofern sich diese in dem bereits für das jeweils laufende Spieljahr des Rostock Seawolves e.V. beschlossenen Haushaltsplanes bewegen, der zugleich als Budgetrahmen für den Vorstand dient.
7. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die Mitglieder in den ordentlichen Mitgliederversammlungen über seine Arbeit zu informieren.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Vorstandsmitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen: Aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und gegebenenfalls einem weiteren Mitglied. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern ist nicht zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens fassen, soweit alle Vorstandsmitglieder ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.
2. Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat auf die Dauer von jeweils höchstens 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt, soweit er nicht vorher ausgeschieden ist z.B. durch Abberufung oder Niederlegung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt hauptamtlich aus. Die Anstellungsverträge sollen auf

die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter unterzeichnen namens des Vereins die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern.

5. Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus oder legt sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so wird ein Amtsnachfolger auf der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bestellt. Für das Verfahren gilt § 8 der Satzung entsprechend.
6. Einzelne Mitglieder des Vereinsvorstandes können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Aufsichtsrat oder parallel mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung des Vorstandsmitgliedes ist von 20% der Vereinsmitglieder beim Aufsichtsrat schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Erfolgt die Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung, hat die Neuwahl gem. § 8 Abs. 1 ff. durch den Aufsichtsrat zu erfolgen.
7. Für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben kann der Vorstand Projektgruppen einrichten. Die Leiter werden vom Vorstand benannt, sind ihm rechenschaftspflichtig und werden von ihm wieder abberufen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Vereinsmitglieder, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehören, zu Kassenprüfern.
2. Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. In den Jahren mit gerader Endziffer wird ein Prüfer gewählt, in den Jahren mit ungerader Endziffer ein weiterer Prüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl, soweit der Kassenprüfer sein Amt zuvor nicht niedergelegt hat.

4. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung mindestens einmal innerhalb des Geschäftsjahres zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben den Vorstand und den Aufsichtsrat nach dem jeweiligen Abschluss der Prüfung über das Prüfungsergebnis zu informieren.
5. Die Kassenprüfer haben die Befugnis zu Einzelfall- und Plausibilitätsprüfungen. Dies gilt insbesondere für die Jahresrechnung. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfungsergebnisse Bericht und bereiten im Auftrag des Vorstandes die Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung vor.
6. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Haushaltsplan, Vergütung und Auslagenersatz

1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft hat sparsam und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen.
2. Der Vorstand hat bis spätestens 8 Wochen vor dem neuen Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf zu stellen, damit der Aufsichtsrat diesen nach Prüfung durch den Aufsichtsrat noch vor Beginn des neuen Geschäftsjahres genehmigen kann. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Rostock Seawolves e.V.. Er wird für jeweils ein Geschäftsjahr aufgestellt.
3. Die ehrenamtlich für den Rostock Seawolves e.V. und seine Gliederungen tätigen Mitarbeiter erhalten für ihre Mitarbeit keine Vergütung. Aufwendungen für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungslehrgängen, Sitzungen, Tagungen und für Dienstreisen sowie sonstige Auslagen sind erstattungsfähig, sofern dies vor der Durchführung beantragt wurde. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Höhe der Aufwendungen ist durch Vorlage der Rechnungsbelege im Original nachzuweisen.

§ 12 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber Vereinsmitgliedern und Dritten nur insoweit, als dies durch

gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüberhinausgehende Haftung, insbesondere für Schäden und Verluste, die den Vereinsmitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen entstehen, sind abbedungen, soweit derartige Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

2. Die Haftung der Vereinsorgane oder Organmitglieder sowie derjenigen, die sonst berechtigt für den Verein tätig sind, ist auf den dem Verein grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügten Schaden begrenzt, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.
3. Die Haftung der Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf den vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden begrenzt, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.

§ 13 Änderung der Satzung

Die Satzung kann durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 14 Auflösung

Durch Beschluss der dazu einberufenen Mitgliederversammlung kann, mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der möglichen Stimmen, der Verein aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (BVMV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Ist der Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (BVMV) nicht mehr als gemeinnützig anerkannt, befindet die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss über die gemeinnützige Körperschaft, die das Vereinsvermögen erhalten soll. Diese Körperschaft darf das Vereinsvermögen ebenfalls nur zu unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Änderungen werden erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam, es können aber bereits vor Eintragung der Satzung oder etwaiger Änderungen der Satzung auf

Grundlage dieser Änderungen Beschlüsse gefasst werden.